



29. April 1996

Gemeinderat
8890 Flums

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 und 2 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Änderung Baulinienplan Kernzone 1, Parz. Nr. 161

In Anwendung von Art. 31 in Verbindung mit Art. 32 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit.c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie an:

Rechtsabteilung (2)

Planungsamt

Rechnungsführer (2)